

Fachinformation Nr. 3 / 2025

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• BMF – Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte (Anlage 1)	3
Familienleistungsausgleich	
• BFH – Kindergeld wegen seelischer Behinderung und Auswahl eines geeigneten Sachverständigen	4
• FG Münster – Sind an die Ernsthaftigkeit eines Studiums an einer privaten Fernuniversität strengere Anforderungen zu stellen als bei einer anderen Hochschule?	4
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
• BMF – Amtliche Muster für Vollmachten im Besteuerungsverfahren; Neufassung der Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen und des Merkblatts zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen (Anlage 2)	5
Steuerfreie Einnahmen	
• OFD Frankfurt – Steuerfreiheit der Kostenpauschale für Mitglieder des Bundesrats: Die Kostenpauschale i.H.v. 60 Euro/Tag für Mitglieder des Bundesrates ist nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG steuerfrei.	6
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• FG Berlin-Brandenburg – Steuerliche Behandlung einer französischen Pension als eine einer deutschen Beamtenpension vergleichbare Leistung im Rahmen des Progressionsvorbehalts (Rev.)	6
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BFH – Besteuerung von Abfindungen und Aktienoptionsprogrammen nach dem DBA-Frankreich 1959/2001	7
• BFH – Steuerliche Behandlung eines Preisgeldes für wissenschaftliche Publikationen	7
• FG Düsseldorf – Abzug von Strafverteidigungskosten als Werbungskosten: Überlagerung des beruflichen Veranlassungszusammenhangs bei Untreue – Relevanz des Tatvorwurfs bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens (rkr.)	7

	<u>Seite</u>
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• BFH – Zahlungen in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft sind keine Werbungskosten	9
• FG Köln – Keine Sonderabschreibung nach § 7b EStG bei Abriss und anschließendem Neubau (Rev.)	9

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte**

BMF-Schreiben vom 7. März 2025

GZ: IV C 1 - S 2256/00042/064/043

DOK: COO.7005.100.4.11527963

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den Bundesländern Vorgaben zu den ertragsteuerrechtlichen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei Kryptowerten wie Bitcoin erarbeitet. Damit erhalten die Steuerpflichtigen eine Hilfestellung bei der Dokumentation und Erklärung ihrer Einkünfte und die Finanzämter Hinweise zur Prüfung und Veranlagung entsprechender Steuererklärungen.

Die Vorgaben ersetzen das bisherige BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022, das hierfür unter dem Titel „Einzelfragen der ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte“ neu veröffentlicht wird. Zu diesem Anlass wurde die bisher genutzte Formulierung „virtuelle Währungen und sonstige Token“ in Anlehnung an die Weiterentwicklung insbesondere der aufsichtsrechtlichen Terminologie durch die Bezeichnung „Kryptowerte“ ersetzt.

Neben der ausführlichen Darstellung der Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten ab Randnummer 87 wurden einzelne Sachverhaltsdarstellungen und Regelungen in den Kapiteln des bestehenden BMF-Schreibens ergänzt. Dies betrifft insbesondere die sogenannten Steuerreports (Randnummer 29b), aber etwa auch das Claiming von Kryptowerten (Randnummern 13, 48a) und den Ansatz von sekundengenauen und Tageskursen (Randnummern 43, 58 und 91).

Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters der behandelten Sachverhalte wird eine rechtsunverbindliche Übersetzung bereitgestellt.

Non Fungible Token (NFT) und das sogenannte Liquidity Mining sind noch nicht Gegenstand des BMF-Schreibens. Das Bundesministerium der Finanzen wird sich weiterhin in enger Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder und unter Einbindung der Verbände mit den entsprechenden ertragsteuerrechtlichen Fragen rund um Kryptowerte befassen und das BMF-Schreiben sukzessive ergänzen.

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als [Anlage 1](#) beigelegt.

Quelle: BMF

Familienleistungsausgleich

- **Kindergeld wegen seelischer Behinderung und Auswahl eines geeigneten Sachverständigen**

BFH-Urteil vom 16. Januar 2025, III R 9/23

vorgehend FG Hamburg, 23. Februar 2023, Az: 5 K 191/19

1. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich das Finanzgericht die Überzeugung vom Vorliegen einer seelischen Behinderung aufgrund eines retrospektiven Gutachtens eines psychologischen Psychotherapeuten bildet.

2. Maßgebliches Kriterium für die Auswahl eines geeigneten Sachverständigen ist dessen Sachkunde in Bezug auf die Beweisfrage.

EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3, EStG § 63, SGB 8 § 35a, FGO § 76, FGO § 82, FGO § 96, FGO § 118 Abs. 2, ZPO § 404, SGB 9 § 2 Abs. 1, SGB 9 § 17, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Sind an die Ernsthaftigkeit eines Studiums an einer privaten Fernuniversität strengere Anforderungen zu stellen als bei einer anderen Hochschule?**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 5. Februar 2025 – Az. 7 K 1522/24 Kg, AO

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die Kindergeldfestsetzung für den Zeitraum von September 2022 bis Juni 2023 und Rückforderung des für diesen Zeitraum gezahlten Kindergeldes in Höhe von 2.376,00 Euro. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

A. Dem Kläger steht für A im Zeitraum von Dezember 2022 bis Juni 2023 Kindergeld nach § 63 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG zu, da A in diesem Zeitraum für einen Beruf ausgebildet worden ist.

I. Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG besteht für ein über 18 Jahre altes Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Anspruch auf Kindergeld, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird. [...]

III. Der Argumentation der Beklagten, dass an den Studienfortschritt an privaten oder staatlichen (Fern-)Universitäten verschieden hohe Anforderungen zu stellen sind, kann der Senat nicht folgen. Der Umstand, dass es sich bei der IU um eine private Fernuniversität gehandelt hat, ändert an der Beurteilung nichts.

Laut Gesetzesbegründung zur seit dem Jahr 2012 geltenden Fassung und damit dem Wegfall des Grenzbetrages in § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG alte Fassung von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG sollten gerade auch Ausbildungsgänge wie Abendschulen und das Fernstudium, die neben einer (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit durchgeführt werden, begünstigt werden, um Familien mit weniger Einkommen zu fördern (siehe BT-Drucks 17/5125, S. 1, 41). Insoweit genießt jedes Studium, ganz unerheblich, ob an einer staatlichen oder privaten Universität und unabhängig davon, ob es im Präsenzstudium oder an einer

Fernuniversität absolviert wird, dieselbe Anerkennung. Eine andere Frage des Einzelfalles ist, welche Nachweise neben einer Immatrikulationsbescheinigung bei einem im Wesentlichen als Selbststudium organisierten Studium zu fordern sind. [...]

Die Annahme einer Berufsausbildung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG scheitert im Streitfall weder an dem geringen Umfang der von A absolvierten Studienleistungen im ersten Semester (das Erreichen von lediglich 5 ECTS), noch an ihrer im Streitzeitraum nachgegangenen vollzeitigen Erwerbstätigkeit. Denn der Gesetzgeber wollte gerade die Fälle berücksichtigt wissen, in denen die Kinder sich selbst finanzieren (und damit einer Erwerbstätigkeit nachgehen) müssen, um ihr Studium betreiben zu können. Auch wollte der Gesetzgeber nicht Studierende, die sich bei einem Fernstudium im Selbststudium zunächst orientieren und eingewöhnen müssen, vom Kindergeldbezug ausschließen. [...]

Quelle: FG Münster – Newsletter März 2025

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Amtliche Muster für Vollmachten im Besteuerungsverfahren;
Neufassung der Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen und des
Merkblatts zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in
Steuersachen**

BMF-Schreiben vom 27. März 2025

GZ: IV D 1 - S 0202/00038/002/001 DOK: COO.7005.100.4.11644574

Die mit den Bezugsschreiben veröffentlichten Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen und das Merkblatt zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden wie aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlich mit sofortiger Wirkung neugefasst.

Die neugefassten Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen (Anlagen 1 und 2) sind ab sofort der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung gemäß § 80a AO zugrunde zu legen.

Bei Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen (Anlagen 1 und 2) sind die Erläuterungen in beiliegendem Merkblatt (Anlage 3) zu beachten.

Werden die Vollmachtsdaten nicht gemäß § 80a AO elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt, ist die Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen wie bisher freigestellt.

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als [Anlage 2](#) beigelegt.

Quelle: BMF

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerfreiheit der Kostenpauschale für Mitglieder des Bundesrats:**
Die Kostenpauschale i.H.v. 60 Euro/Tag für Mitglieder des Bundesrates ist nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG steuerfrei

OFD Frankfurt 23.8.2024, S 2337 A - 00075-0357 - St 29

Bundesratsmitglieder erhalten zur Abdeckung aller mit der Sitzungsteilnahme verbundenen Kosten eine Kostenpauschale in Höhe von 60,- € pro Tag, die als Aufwandsentschädigung gezahlt wird (§ 1 Abs. 3 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates). Sie wird nur gewährt, soweit das Mitglied des Bundesrates für denselben Tag nicht eine entsprechende Entschädigung aus Mitteln einer europäischen Körperschaft bezieht (§ 3 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates).

Die Kostenpauschale ist im Einzelplan 03 des Bundeshaushalts und in Kapitel 0312 unter dem Titel 411 02-011 ausgewiesen.

Sie ist daher in Höhe von 60,- € pro Tag nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG steuerfrei.

EStG § 3 Nr. 12 Satz 1

Quelle: SIS Nr. 2025/03 vom 17.03.2025 S. 4

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Steuerliche Behandlung einer französischen Pension als eine einer deutschen Beamtenpension vergleichbare Leistung im Rahmen des Progressionsvorbehalts**
Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.3.2024 – 12 K 12067/21 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: X R 10/24

1. Bezieht die im Inland ansässige Steuerpflichtige von der öffentlichen französischen Kasse „Centre de Gestion Retraites in Nantes“ ausweislich der eingereichten Bescheinigung eine Pension „la Pension civile de retraite“ vom „Ministère de l'Économie des Finances et de L'Industrie“ als verbeamtete Lehrerin, steht das Besteuerungsrecht nach dem – gegenüber Art. 13 Abs. 8 DBA-Frankreich vorrangigen – Art. 14 Abs. 1 DBA-Frankreich Frankreich zu, in Deutschland darf die Pension aber im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden.

2. Dabei entspricht die französische Pension nicht einer Leibrente gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG (mit der Folge einer Berücksichtigung nur des Ertragsanteils im Rahmen des Progressionsvorbehalts), sondern vielmehr den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG (Beamtenpension) und ist entsprechend zu behandeln.

DBA-Frankreich 1959 Art. 13 Abs. 8, Art. 14 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1a S. 1 EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a, § 32b Abs. 1 Nr. 3

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Besteuerung von Abfindungen und Aktienoptionsprogrammen nach dem DBA-Frankreich 1959/2001**

BFH-Urteil vom 20. November 2024, VI R 33/21

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 22. April 2021, Az: 9 K 9024/20

1. NV: Die Bundesrepublik Deutschland (Deutschland) hat nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 DBA-Frankreich 1959/2001 als Tätigkeitsstaat nur insoweit ein anteiliges Besteuerungsrecht für eine Abfindung, als der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in Deutschland ausgeübt hat.

2. NV: Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten richtet sich eine abkommensrechtliche Freistellung der geldwerten Vorteile aus der Ausübung von Aktienoptionen und von vergleichbaren Rechten zeitanteilig nach dem Ort der Tätigkeit des Arbeitnehmers im Erdienenszeitraum (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 21.12.2022 - I R 11/20, BFHE 279, 389, BStBl II 2023, 825, Rz 15).

EStG § 1 Abs. 1 S. 1, EStG § 8 Abs. 1, EStG § 11 Abs. 1 S. 1, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 24 Nr. 1 Buchst. a, DBA FRA Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa, DBA FRA Art 13 Abs. 1 S. 1, DBA FRA Art 13 Abs. 1 S. 2, DBA FRA Art. 13 Abs. 1, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Steuerliche Behandlung eines Preisgeldes für wissenschaftliche Publikationen**

BFH-Urteil vom 21. November 2024, VI R 12/22

vorgehend FG Münster, 16. März 2022, Az: 13 K 1398/20 E

Ein mit einem Preisgeld dotierter Wissenschaftspreis kann nur dann Arbeitslohn darstellen, wenn er dem Arbeitnehmer für Leistungen verliehen wird, die dieser gegenüber seinem Dienstherrn erbracht hat.

EStG § 8 Abs. 1 S. 1, EStG § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 19 Abs. 1 S. 2, EStG § 22 Nr. 3 S. 1, HSchulG NW § 35 Abs. 3 S. 1, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

- **Abzug von Strafverteidigungskosten als Werbungskosten: Überlagerung des beruflichen Veranlassungszusammenhangs bei Untreue – Relevanz des Tatvorwurfs bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 22.3.2024 – 3 K 2389/21 E – rechtskräftig

Die Versagung des Abzugs von Strafverteidigungskosten eines angestellten Geschäftsführers als nachträgliche Werbungskosten aufgrund eines überlagernden privaten Veranlassungszusammenhangs kann nicht allein auf den erhobenen Tatvorwurf der Untreue

gestützt werden, wenn das deswegen geführte und sodann eingestellte Ermittlungsverfahren keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht ergeben hat (entgegen FG Thüringen v. 12.2.2014 – 3 K 926/13, DStRE 2015, 708).

EStG § 9 Abs. 1 S. 1

[...]

1. Werbungskosten setzen stets einen objektiven Zusammenhang mit der Berufstätigkeit voraus, während die subjektive Absicht kein in jedem Fall notwendiges Merkmal des Werbungskostenbegriffs ist (vgl. BFH v. 25.10.1989 – X R 69/88, BFH/NV 1990, 553, BeckRS 1989, 6467; v. 9.12.2003 – VI R 35/96, BStBl. II 2004, 641, DStR 2004, 910). Die Aufwendungen müssen zu einer Einkunftsart in einem steuerrechtlich anzuerkennenden wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Ob ein solcher besteht, richtet sich nach der – wertenden – Beurteilung des die betreffenden Aufwendungen auslösenden Moments und der Zuweisung dieses Bestimmungsgrundes zur einkommensteuerlich relevanten Erwerbssphäre (vgl. BFH v. 4.7.1990 – GrS 2-3/88, BStBl. II 1990, 817, BeckRS 1990, 22009560; v. 20.12.1994 – IX R 122/92, BStBl. II 1995, 534, DStR 1995, 1187; v. 20.10.2016 – VI R 27/15, DStRE 2017, 207 mwN).

[...]

Keine Überlagerung der beruflichen Veranlassung durch private Veranlassungsgründe

2. Dieser berufliche Veranlassungszusammenhang der Strafverteidigungskosten wird nicht durch außerhalb der Erwerbssphäre liegende Veranlassungsgründe aufgehoben. Dass Auslöser der strafrechtlichen Vorwürfe vom Kläger begangene Taten waren, die nicht im Rahmen seiner beruflichen Aufgabenerfüllung lagen oder mit denen er – so der Vorwurf der Anzeigenerstatlerin – seine Arbeitgeberinnen schädigen und sich sowie U. bereichern wollte, kann nicht festgestellt werden (hierzu unter a). Allein der diesbezüglich von der Anzeigenerstatlerin erhobene Vorwurf reicht für die Annahme einer privaten Mitveranlassung der Strafverteidigungskosten nicht aus (hierzu unter b).

[...]

Entgegenstehende Rechtsprechung des FG Thüringen

Soweit das FG Thüringen in seinem Urteil v. 12.2.2014 – 3 K 926/13, DStRE 2015, 708, eine andere Auffassung vertreten und Kosten der Strafverteidigung gegen einen Untreuevorwurf schon aufgrund des Vorwurfs einer Eigenbereicherung des Steuerpflichtigen nicht zum Werbungskostenabzug zugelassen hat, teilt der erkennende Senat diese Rechtsauffassung nicht.

[...]

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Zahlungen in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft sind keine Werbungskosten**

BFH-Urteil vom 14. Januar 2025, IX R 19/24

vorgehend FG Nürnberg, 12. März 2024, Az: 1 K 866/23

Die Zuführung von Hausgeldzahlungen eines Wohnungseigentümers zur Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft rechtfertigt auch unter Beachtung der seit dem 01.12.2020 geltenden Neuregelungen im Wohnungseigentumsgesetz keinen Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Der hierfür erforderliche Veranlassungszusammenhang zur Vermietungstätigkeit besteht erst, wenn und soweit die Wohnungseigentümergeinschaft die zurückgelegten Mittel für Erhaltungsmaßnahmen verausgabt.

EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, WoEigG § 9a Abs. 1 S. 1, WoEigG § 9a Abs. 3, WoEigG § 16 Abs. 2 S. 1, WoEigG § 19 Abs. 2 Nr. 4, GrEStG 1983 § 8 Abs. 1, GrEStG 1983 § 9 Abs. 1 Nr. 1, GG Art 3, EStG VZ 2021

Quelle: BFH

- **Keine Sonderabschreibung nach § 7b EStG bei Abriss und anschließendem Neubau**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 12.9.2024 – 1 K 2206/21 – Revision eingelegt – Az. des BFH: IX R 24/24

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7b EStG ist u.a., dass durch die Baumaßnahmen neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt werden. Die Herstellung neuen Wohnraums ist daher nicht begünstigt, wenn ein zuvor bestehendes Gebäude abgerissen und damit in einer Gesamtbetrachtung kein zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. (Ls. n. amtl.)

EStG § 7b

Quelle: DStRE Nr. 4 / 2025 S. 307